

VI. Finanzordnung

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Haushaltsplan	3
§ 2 Kassenverwaltung	3
§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters	3
§ 4 Rechtsverbindlichkeiten	4
§ 5 Einnahmen	4
§ 6 Abrechnung der Spieleinnahmen der Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen	6
§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen	7
§ 8 Ausgaben	8
§ 9 Erstattung von Auslagen	8
§ 10 Kassenprüfung	10
§ 11 Schlussbestimmungen	10

Anlage 1:

Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Verfahrenskosten und Zahlungsfristen entsprechend den Festlegungen in der Spiel-, in der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV	11
--	----

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Schatzmeister aufzustellen und vom Präsidium zu genehmigen.
2. Im Jahr des Verbandstages ist der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die im jährlichen Haushaltsplan bei den einzelnen Sachkonten bestätigten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Notwendige jährliche Nachtragshaushaltspläne sind vom Schatzmeister aufzustellen und vom Präsidium zu genehmigen.
5. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Kassenverwaltung

1. Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des NOFV führt der Kassenleiter der Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.
2. Die Kasse des NOFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes.
3. Neben Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des NOFV abzuwickeln. Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:
 - der Präsident
 - der Schatzmeister
 - die beiden Vizepräsidenten
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenleiter.

Es zeichnen jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam. Geschäftsführer und Kassenleiter sind nur mit einem Präsidiumsmitglied (Präsident, Schatzmeister, Vizepräsidenten) zeichnungsberechtigt. Vom Präsidium können weitere Mitglieder des Präsidiums mit der Zeichnungsberechtigung schriftlich beauftragt werden.

4. Die Vorsitzenden der Organe und der Geschäftsführer des NOFV haben bei Ausgaben für Anschaffungen, Dienstleistungen u. ä. in Einzelfällen über 2.000,00 € jeweils drei Angebote von Dritten einzuholen und dem Präsidenten/Schatzmeister des NOFV zur Entscheidung vorzulegen.
5. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Kasse (Buchhaltung) der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen sowie mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Zahlungsbelege müssen mit dem Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ unterzeichnet sein. Vom Kassenleiter sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Ausgabebelege sind vom Schatzmeister oder einem anderen Anweisungsberechtigten im Zahlungsverkehr, in der Regel die Zeichnungsberechtigten für die Bankkonten des NOFV, mit Unterschrift zur Zahlung anzuweisen. Ohne den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ dürfen vom Kassenleiter keine unbaren und baren Zahlungsaufträge ausgeführt werden.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist verantwortlicher Leiter für das Finanzwesen. Er erarbeitet den Haushaltsplan einschließlich notwendiger Nachtragshaushaltspläne und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Haushaltsplandurchführung.
2. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassengeschäfte (Buchhaltung) auszuüben. Sämtliche Buchungsbelege sind vom Schatzmeister zu prüfen und abzuzeichnen.
3. Über die Erfüllung des Haushaltsplanes hat der Schatzmeister monatlich dem Präsidenten und vierteljährlich dem Präsidium zu berichten.
4. Bis zum 30. Juni eines Jahres hat der Schatzmeister die Erfüllung der jährlichen Haushaltspläne (Jahreshaushaltsrechnungen) dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Schatzmeister berät sich jährlich mit den Schatzmeistern der Mitgliedsverbände des NOFV.
6. Verbände, Vereine und Sonstige, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NOFV nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister nach erfolgloser Mahnung dem Präsidium anzuzeigen.

§ 4 Rechtsverbindlichkeiten

1. Der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten sind gemäß § 26 BGB berechtigt, den NOFV rechtlich verbindlich zu vertreten, wobei jeweils zwei Personen gemeinschaftlich handeln müssen. Verträge, die den NOFV finanziell belasten oder belasten können, dürfen nur auf der Grundlage und im Rahmen eines bestätigten Haushaltsplanes abgeschlossen werden.
2. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 5.000,00 € zum Gegenstand haben, wird der Verband durch den Präsidenten oder einen seiner Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister, vertreten.

§ 5 Einnahmen

1. Die für die Aufgaben des NOFV erforderlichen Mittel sind durch folgende Einnahmen zu sichern:
 - a) Verbandsbeiträge
 - b) Spielabgaben
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen des NOFV
 - d) Gebühren, Geldstrafen und Ordnungsstrafen
 - e) Sonstige Einnahmen
2. Verbandsbeiträge
 - 2.1. Die Höhe der Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände, der Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend ebenfalls Vereine genannt) zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sowie die Zahlungstermine sind in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Präsidium und in den Jahren, in denen ein Verbandstag durchgeführt wird, vom Verbandstag festzulegen.
 - 2.2. Für jede am Spielbetrieb des NOFV teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres an den NOFV nachstehende Verbandsbeiträge zu entrichten:

a) Herren-Regionalliga	= 2.000,00 €
b) Herren-Oberliga	= 1.200,00 €
c) Frauen-Regionalliga	= 350,00 €
d) A- und B-Junioren-Regionalligen	= 350,00 €
e) C-Junioren-Regionalliga	= 200,00 €
e) Herren-Futsal-Liga	= 400,00 € (je Runde)
3. Spielabgaben

Nachstehende Spielabgaben sind von den Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf unter Beachtung der Festlegungen in der Abgabenordnung § 67, a) (Umsatzsteuer/steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) zu entrichten:

 - 3.1. Bundesliga
 - a) ~~Bei Meisterschaftsheimspielen der Bundesliga (Männer) sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, 2,0 % Spielabgaben an den NOFV zu entrichten. Aufteilung der 2,0 % =~~
 - ~~1,0 % NOFV~~
 - ~~1,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Bundesligaverbands~~
 - b) ~~Bei Pokalendspielen (DFB Vereinspokal) sind von den Vereinen der Bundesliga (Männer) die Spielabgaben nach den Festlegungen des DFB/Ligaverbandes an diesen abzuführen.~~
 - 3.2. 2. Bundesliga
 - a) ~~Bei Meisterschaftsheimspielen der 2. Bundesliga (Männer) sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, 2,0 % Spielabgaben an den Deutschen Fußball-Bund/Ligaverband zu entrichten. Der NOFV erhält davon 1,0 %.~~
 - ~~Aufteilung der 1,0 % =~~
 - ~~0,5 % NOFV~~
 - ~~0,5 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 2. Bundesliga~~
 - b) ~~Bei Pokalspielen (DFB Vereinspokal) sind von den Vereinen der 2. Bundesliga (Männer) die Spielabgaben nach den Festlegungen des DFB/Ligaverbandes an diesen abzuführen.~~
 - 3.1. 3. Liga
 - a) Bei Meisterschaftsheimspielen der 3. Liga sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, 5,0 % Spielabgaben (Beiträge) an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon 2,0 %, 3,0 % verbleiben beim DFB.

- Aufteilung der 2,0 % =
1,0 % NOFV
1,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga
- b) Als Mindestspielabgabe (Beiträge) je Meisterschaftsheimspiel sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören 1000,00 € an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon 400,00 €. 600,00 € verbleiben beim DFB
Aufteilung der 400,00 € =
200,00 € NOFV
200,00 € zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga
- c) Bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, 10,0 % Spielabgaben (Beiträge) an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon 5,0 %, 5,0 % verbleiben beim DFB
Aufteilung der 5,0 % =
2,5 % NOFV
2,5 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga
- d) Als Mindestspielabgabe (Beiträge) bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) sind von den Vereinen, die dem NOFV angehören, 2.000,00 € an den Deutschen Fußball-Bund zu entrichten. Der NOFV erhält davon 1.000,00 €, 1.000,00 € verbleiben beim DFB
Aufteilung der 1.000,00 € =
500,00 € NOFV
500,00 € zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der 3. Liga
- 3.2. Herren-Regionalliga des NOFV**
- a) Bei Meisterschaftsheimspielen sind von den Vereinen der Herren-Regionalliga 5,0 % Spielabgaben, bei Nettoeinnahmen bis 10.000,00 € mindestens jedoch 500,00 € an den NOFV zu entrichten
Aufteilung der 5 % =
4,0 % NOFV
1,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga
Aufteilung der 500,00 € =
400,00 € NOFV
100,00 € zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga
- b) Bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) innerhalb und zur Herren-Regionalliga sind von den Vereinen 10 % der Spielabgaben an den NOFV zu entrichten.
Aufteilung der 10 % =
7,0 % NOFV
3,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga
- c) Bei Pokalspielen (Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände) sind von den Vereinen der Herren-Regionalliga die Spielabgaben nach den Festlegungen der Mitgliedsverbände an diese abzuführen.
- d) Für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga gelten die Festlegungen des DFB.
- 3.3. Herren-Oberliga des NOFV**
- a) Bei Meisterschaftsheimspielen sind von den Vereinen der Herren-Oberliga 7,0 % Spielabgaben, bei Nettoeinnahmen bis 1.428,57 € mindestens jedoch 100,00 € an den NOFV zu entrichten
Aufteilung der 7 % =
5,5 % NOFV
1,5 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Oberliga
Aufteilung der 100,00 € =
78,57 € NOFV
21,43 € zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Oberliga
- b) Bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) innerhalb und zur Herren-Oberliga sind von den Vereinen 10 % der Spielabgaben an den NOFV zu entrichten.
Aufteilung der 10 % =
7,0 % NOFV
3,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Oberliga
- c) Bei Pokalspielen (Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände) sind von den Vereinen der Herren-Oberliga die Spielabgaben nach den Festlegungen der Mitgliedsverbände an diese abzuführen.
- 3.4. Frauen-Regionalliga und Junioren-Regionalligen des NOFV**
Für Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs-, Pokal- und Freundschaftsspiele der Vereine der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen sind keine Spielabgaben an den NOFV zu entrichten.

- 3.5.** Von den Vereinen der Herren-Regionalliga und Herren-Oberliga des NOFV ist der Vordruck „Meldung für Spielabgaben“ zu verwenden und monatlich bis zum 10. Kalendertag nach dem Monatsende für alle im Monatsbericht ausgetragenen Spiele an die Geschäftsstelle des NOFV einzureichen. Die Erlöse aus dem Verkauf von Jahres- und Dauereintrittskarten sind anteilig mit jeder Spielabrechnung umzulegen und gegenüber dem NOFV abzurechnen.
Die Überweisung der Spielabgaben auf das Bankkonto des NOFV ist monatlich bis zum 10. Kalendertag nach dem Monatsende von den Vereinen vorzunehmen.
- 3.6.** Anteil an Vergütungen für Terminlisten, Fernseh- oder sonstige Rechte:
- 5,5 % NOFV
- 1,5 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga und Herren-Oberliga
- 3.7.** Die Geschäftsstelle des NOFV hat nach Abschluss jeder Halbserie eines Spieljahres die zustehenden Anteile der Spielabgaben an die betreffenden Mitgliedsverbände zu überweisen.
- 4.** Einnahmen aus Fußballveranstaltungen
Die Einnahmen aus Repräsentationsspielen, Hallenmeisterschaften, Turnieren, einschl. Hallenturnieren und sonstigen Veranstaltungen verbleiben dem NOFV.
Übernimmt der NOFV die Kosten derartiger Veranstaltungen, ist das in den jeweiligen Ausschreibungen zu regeln.
- 5.** Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen
- 5.1.** Für Spielverlegungen auf Antrag der Vereine sind an den NOFV von den Vereinen der:
- | | | |
|---------------------------|---|----------|
| a) Herren-Regionalliga | = | 200,00 € |
| b) Herren-Oberliga | = | 150,00 € |
| c) Frauen-Regionalliga | = | 60,00 € |
| d) Junioren-Regionalligen | = | 60,00 € |
| e) Futsal-Liga | = | 60,00 € |
- zu zahlen.
- 5.2.** Ordnungsstrafen -Mahngebühren-
Erste schriftliche Mahnung für Geldforderungen u. a.
= 60,00 €
Zweite schriftliche Mahnung für Geldforderungen u. a.
= 80,00 €
- 5.3. Verhandlungsgebühren**
Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen gefällt werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations-, Material- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 70,00 € erhoben. Bei Entscheidungen durch die Kammer beträgt die Verhandlungsgebühr 100,00 €. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach § 24 der RuVO.
- 5.4.** Die festgelegten Gebühren, Geldstrafen und Ordnungsstrafen in der Spiel-, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV sind termingemäß an den NOFV zu entrichten. Vgl. Anlage 1 zur Finanzordnung.
- 6.** Der NOFV ist berechtigt, Geldforderungen gemäß § 5 dieser Ordnung gegenüber Vereinen, die am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen, mit zustehenden Zuwendungen/Zuschüssen zu verrechnen.

§ 6

Abrechnung der Spieleinnahmen

der Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen

- 1.** Bei allen Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs- und Pokalspielen der Herren-Regionalliga und Herren-Oberliga, die einer Abgabepflicht gemäß § 5 Nr. 3. dieser Ordnung unterliegen, sind Eintrittsgelder von den Zuschauern **unter Beachtung der vom Präsidium des NOFV erlassenen finanziellen Bestimmungen** zu erheben.

Diese sind der Geschäftsstelle des NOFV bis 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele schriftlich mitzuteilen. Dabei können die Vereine/Kapitalgesellschaften die Eintrittspreise zu ihren Heimspielen zur Wahrung der Preisautonomie in bis zu drei Preiskategorien einteilen, wobei jedes Heimspiel der entsprechenden Preiskategorie zuzuordnen ist. Veränderungen während des Spieljahres sind unverzüglich anzuzeigen. Nach Saisonbeginn beantragte Preiserhöhungen unterliegen den nachfolgenden Regelungen des TOP-Zuschlages. Bei der Preisgestaltung darf der Zuschauer der Gastmannschaft nicht schlechter gestellt werden als der Zuschauer der Heimmannschaft. Die Vereine/Kapitalgesellschaften sind im Interesse einer Preisinformation für anreisende Zuschauer verpflichtet, die von Ihnen erhobenen Eintrittsgelder und die jeweilige Preiskategorie dem Gastverein in geeigneter Form rechtzeitig mitzuteilen.

Die Erhebung eines Sicherheitszuschlages ist grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet, insbesondere dann, wenn durch behördliche Vorgaben am Spieltag besondere und den üblichen Kostenrahmen überschreitende Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung durchzuführen sind. Entsprechende Anträge sind über die Geschäftsstelle an den Sicherheitsbeauftragten des NOFV zu richten.

Die Erhebung eines TOP-Zuschlages für Spiele von Mannschaften untereinander, die die Tabellenplätze 1 bis 5 der jeweiligen Spielklasse belegen, ist möglich. Begründete Ausnahmefälle zur Erhebung von TOP-Zuschlägen sind beim Präsidium zu beantragen. Stichtag ist der vorangegangene Spieltag.

Die TOP-Zuschläge sind 14 Tage vor dem Spiel beim Schatzmeister des NOFV über die Geschäftsstelle zu beantragen. Die Antragstellung ist gebührenpflichtig und beträgt 100,00 Euro. Die Zahlung der Gebühren ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Der TOP-Zuschlag für ermäßigte Karten ist nicht möglich, ansonsten darf der Zuschlag 25% des sonstigen Kartenpreises der gleichen Kategorie nicht überschreiten.

2. Anspruch auf freien Eintritt bei den Spielen der Spielklassen des NOFV haben:
 - a) Mitglieder der Vorstände, der Rechtsorgane und der Ausschüsse des Deutschen Fußball-Bundes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes sowie der Mitgliedsverbände im Nordostdeutschen Fußballverband
 - b) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Silbernen und Goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenplakette des NOFV
 - c) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis der zuständigen Organe des DFB und der Mitgliedsverbände im NOFV
 - d) Mitarbeiter der Zentralverwaltung des DFB, der Geschäftsstelle des NOFV und der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände im NOFV
 - e) Inhaber von Ligaausweisen des NOFV.
3. Bei den Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen der Herren-Regionalliga (unter Beachtung des § 5 Ziffer 3.4. d), der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen bei Beachtung der Abgabepflicht nach § 5 Nr. 3. dieser Ordnung bei den platzbauenden Vereinen.
4. Für Qualifikations-, Entscheidungs- und Pokalspiele der Herren-Regionalliga (unter Beachtung des § 5 Ziffer 3.4. d), der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

Von der Bruttoeinnahme sind die Spielabgaben nach § 5 Nr. 3. dieser Ordnung in Abzug zu bringen und abzuführen (Abgabenordnung § 67 a) beachten). Von der verbleibenden Summe sind die Kosten für die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gemäß § 9 dieser Ordnung zu zahlen. Die Restsumme wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.

Werden die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, so tragen beide am Spiel beteiligten Vereine die Kosten zu gleichen Teilen.
5. Für Spiele der Spielklassen des NOFV, die auf Weisung des zuständigen Organs des NOFV auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

Von der Bruttoeinnahme sind die Spielabgaben nach § 5 Nr. 3. der Finanzordnung in Abzug zu bringen (Abgabenordnung § 67 a) beachten).

Von der verbleibenden Summe sind die Kosten für die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gemäß § 9 der Finanzordnung und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für die Organisation des Spiels abzusetzen.

Von der Nettoeinnahme erhält der mit der Organisation und Durchführung des Spiels beauftragte Verein 10 % und die beiden Spielpartner jeweils 45 %. Der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein ist verpflichtet, die Abrechnung der Geschäftsstelle des NOFV und den am Spiel beteiligten Vereinen innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltag zuzustellen. Die Überweisung der Spielabgaben und der Spielpartneranteile sind bis zum gleichen Zeitpunkt vorzunehmen.

Werden die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, so tragen beide am Spiel beteiligten Vereine die Kosten zu gleichen Teilen.

§ 7

Kostenregelung bei Spielausfällen

1. Fällt ein Spiel der Spielklassen des NOFV ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein die entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
2. Fällt ein Spiel der Spielklassen des NOFV durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel der Spielklassen des NOFV durch Verschulden eines Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben:

- a) die gemäß der Finanzordnung des NOFV verauslagten Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für das Schiedsrichterteam
 - b) die Ausgaben für Ordner- und anderes technisches Personal, soweit deren Einsatz tatsächlich erforderlich wurde
 - c) die Ausgaben für Drucksachen, soweit diese nicht durch Korrekturen noch nutzbar sind.
- Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
4. Fällt ein Spiel der NOFV-Spielklassen durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben:
 - a) Die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen (Futsal: bis zu 18 Personen) für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Bundesbahn unter Einbeziehung der Tarife für Gruppenfahrten.
Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Bahnklasse vergütet, darüber hinaus die erste Wagenklasse.
 - b) Die Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für bis zu 22 Personen (Futsal: bis zu 18 Personen) bis maximal 40,00 € pro Person für eine Nacht.
Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
 5. In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des/der Partner.

§ 8 Ausgaben

1. Im jährlichen Haushaltsplan des NOFV sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Organe und des Geschäftsbetriebes des NOFV aufzunehmen.
2. Nach Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes vom Verbandstag bzw. vom Präsidium sind die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Rechtsorgane sowie der Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestätigten Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Ordnungsmäßigkeit und der Sparsamkeit für ihren Verantwortungsbereich voll verantwortlich. Die Kontrolle über die Einhaltung obliegt dem Schatzmeister.

§ 9 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle ehrenamtlichen Mitglieder der Organe des NOFV wird wie folgt geregelt:

1. Tagegeld
Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag = 20,00 €
2. Sitzungsgeld
Das Sitzungsgeld für jeden Kalendertag, wenn kein Anspruch auf das Tagegeld besteht, beträgt = 12,50 €
Es ist bei angeordneten Aufgaben an ehrenamtliche Mitglieder der Organe des NOFV, die ihren Wohnort in Berlin haben, für Beratungen über zwei Stunden in der Geschäftsstelle des NOFV zu zahlen.
3. Der Kalendertag zählt von 00.00 bis 24.00 Uhr.
4. Fahrtkosten
 - 4.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden für den kürzesten bzw. zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltestellen der Verkehrsmittel erstattet.
Für Fahrten mit der Eisenbahn über 100 km einfacher Entfernung (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Die Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung, z. B. Bahn-Card, Gruppenfahrten, sind zu nutzen. Zur Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrkarten bei der Abrechnung vorzulegen.
 - 4.2. Bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug wird für jeden Kilometer ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € gezahlt.
Die Berechnung des Kilometergeldes ist auf den Abrechnungen nachzuweisen.
Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen.
Bei Notwendigkeit ist das Präsidium des NOFV berechtigt, das Kilometergeld je km neu festzulegen.
 - 4.3. Flugreisen sind rechtzeitig vor Antritt beim Schatzmeister zu beantragen. Die Kosten werden nur bei dessen Zustimmung erstattet.
5. Bei Lehrgängen/Weiterbildungsveranstaltungen der Organe des NOFV kann der zuständige Vorsitzende des Organs des NOFV die Höhe der Beträge lt. § 9 Nrn. 1., 2. und 4. dieser Ordnung abweichend festlegen, darf diese jedoch nicht überschreiten.

Der Schatzmeister und der Kassenleiter des NOFV sind über diese Entscheidungen der Vorsitzenden der Organe des NOFV zu informieren.

6. Übernachtungskosten
Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
Für Übernachtungskosten bis zur Höhe von 5,50 € je Nacht ist kein Nachweis zu führen.
7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - 7.1. Schiedsrichter der Herren-Regionalliga
je Pflichtspiel = ~~200,00 €~~ **240,00 €**
sonstige Spiele
RL – RL oder höherklassig = ~~125,00 €~~ **155,00 €**
RL – unterklassige Mannschaften = ~~80,00 €~~ **100,00 €**
 - 7.2. Schiedsrichter der Herren-Oberliga
je Pflichtspiel = 60,00 €
sonstige Spiele = 50,00 €
 - 7.3. Schiedsrichter der Frauen-Regionalliga
je Pflichtspiel = 35,00 €
sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
 - 7.4. Schiedsrichter der A-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 35,00 €
sonstige Spiele = 30,00 €
 - 7.5. Schiedsrichter der B- und C-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
sonstige Spiele = 25,00 €
 - 7.6. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 100,00 € **120,00 €**
sonstige Spiele
RL – RL oder höherklassig = ~~50,00 €~~ **60,00 €**
RL – unterklassige Mannschaften = ~~40,00 €~~ **50,00 €**
 - 7.7. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Oberliga
je Pflichtspiel = 40,00 €
sonstige Spiele = 35,00 €
 - 7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Frauen-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
 - 7.9. Schiedsrichter-Assistenten der A-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
 - 7.10. Schiedsrichter-Assistenten der B- und C-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 20,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
 - 7.11. Schiedsrichter der NOFV-Futsal-Liga
je Spiel = 25,00 €
Die Abrechnung erfolgt über die NOFV-Geschäftsstelle.
 - 7.12. Zu den Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 7.1. bis 7.8. dieser Ordnung erhalten die Schiedsrichter und -Assistenten Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Übernachtungskosten nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.
Für Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen werden keine Tagegelder gezahlt.
 - 7.13. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten sowie für Mitarbeiter des Organisationsbüros bei Hallenmeisterschaften, Turnieren, Hallenturnieren u. a. sind im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung durch den zuständigen Vorsitzenden des Organs des NOFV in Abstimmung mit dem Schatzmeister des NOFV festzulegen.
Bei Freundschaftsspielen richten sich die Entschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten nach der Spielklasse der Mannschaften der gastgebenden Vereine.
 - 7.14. Die Schiedsrichter und -Assistenten sind verpflichtet, den platzbauenden Vereinen bzw. den Veranstaltern ordnungsgemäße Quittungen, unterteilt nach Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Übernachtungskosten, zu übergeben.
 - 7.15. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.
Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen je Spiel in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10. dieser Ordnung zu zahlen.

8. Aufwandsentschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter
 - 8.1. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter der Herren-Regionalliga
je Auftrag = 30,00 €
 - 8.2. Spiel-Beobachter Futsal-Liga
je Auftrag = 30,00 €
 - 8.3. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter für sonstige NOFV-Spielklassen
je Auftrag = 25,00 €
 - 8.4. Schiedsrichterbeobachter Futsal
bis zwei Spiele = 25,00 €
mehr als zwei Spiele = 50,00 €
 - 8.5. Zu den festgelegten Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 8.1. und 8.2. dieser Ordnung erhalten die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Portogebühren erstattet.
Für Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter werden keine Tagegelder gezahlt.
9. Sonstige Auslagen

Weitere Auslagen zur Aufgabenerfüllung u. a.

 - Portogebühren
 - Fernsprechgebühren (keine Grundgebühren) sind den Mitgliedern der Organe des NOFV und den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des NOFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten.
 - Ersatzweise kann auf Antrag den Mitgliedern der Organe des NOFV und hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auf der Grundlage eines dreimonatigen Berichtszeitraumes, ein monatlicher pauschaler Auslagenersatz für Telefon und Internet in Höhe von bis zu 20,00 € gezahlt werden. Hierfür ist die Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
 - Den Mitgliedern der Rechtsorgane des NOFV **und des Jugendausschusses ist kann** auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € pro **Entscheidung Urteil zu erstatten erstattet werden, die dass** sie als zuständiger Einzelrichter getroffen haben (**Entscheidungsgebühr Urteilsgebühr**).
10. Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des NOFV richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die auf dem Verbandstag des NOFV gewählten Kassenprüfer haben ~~mindestens zweimal~~ **maximal dreimal** jährlich die Prüfung der Kassengeschäfte (Buchhaltung) des NOFV vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
2. Den Kassenprüfern sind alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne, Monatsabschlüsse, Zahlungs- und Buchungsbelege usw.) zur Verfügung zu stellen.
3. Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Kassenleiter durchzuführen. ~~und von den Kassenprüfern ein Protokoll für den Präsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführer und Kassenleiter des NOFV zu fertigen.~~ **Über die Ergebnisse der Prüfung ist von den Kassenprüfern ein Protokoll für die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und den Kassenleiter des NOFV zu fertigen. Der Präsident informiert regelmäßig das Präsidium über die Ergebnisse der Kassenprüfungen.**
4. Bei festgestellten Verstößen oder bei Nichterfüllung erteilter Auflagen haben die Kassenprüfer sofort das Präsidium schriftlich zu informieren.
5. Die Kassenprüfer haben gegenüber dem Präsidium des NOFV einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Auf dem Verbandstag des NOFV ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium des Nordostdeutschen Fußballverbandes ist berechtigt, über weitere Finanzaufgaben (Einnahmen und Ausgaben), die in der Finanzordnung des Nordostdeutschen Fußballverbandes nicht festgelegt sind, zu entscheiden, soweit diese nicht dem Verbandstag des NOFV vorbehalten sind.
2. Die Festlegungen in der Finanzordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
3. Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
4. Die vorstehende Fassung der Finanzordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 6 vom 19.12.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Finanzordnung vom 22. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Finanzordnung

Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Verfahrenskosten und Zahlungsfristen entsprechend den Festlegungen in der Spiel-, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV:

1. Gebühren
 - 1.1. Bei Anträgen an das Sport- bzw. Verbandsgericht, bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren ~~in erster Instanz~~ sowie bei Gnadengesuchen an das Präsidium
 - Herren-Regionalliga = 150,00 €
 - Übrige Herren-Spielklassen des NOFV = 110,00 €
 - Frauen-Regionalliga = 80,00 €
 - Junioren-Regionalligen = 80,00 €
 - 1.2. Bei Berufungen
 - Herren-Spielklassen = 250,00 €
 - Frauen-Regionalliga = 175,00 €
 - Junioren-Regionalligen = 175,00 €
 - 1.3. Anträge für TOP-Zuschläge = 100,00 €
2. Geldstrafen gemäß § 31 der RuVO
 - 2.1. Spielen ohne Genehmigung
Geldstrafe = bis zu 550,00 €
 - 2.2. Für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel
Geldstrafe = bis zu 2.000,00 €
 - 2.3. für unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 1 a) und b) der RVO, für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau, nicht ausreichenden Ordnungsdienst und Verletzung der sich aus § 16 Ziffern 8. und 11. der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen
Geldstrafe = bis zu 20.000,00 €
 - 2.4. Für Verletzung der sich aus § 16 Ziffer 9. der Spielordnung ergebenden Verpflichtungen
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
 - 2.5. Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
 - 2.6. Für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses oder eines zur Identifizierung geeigneten Personaldokuments
Geldstrafe = bis zu je 110,00 €
 - 2.7. Für den Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis bzw. ohne Spielberechtigung sowie das Spielen ohne Eintragung auf dem Spielbericht
Geldstrafe = bis zu 2.000,00 €
 - 2.8. Für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen
Geldstrafe = bis zu 2.000,00 €
 - 2.9. Für das Mitwirken gedopter Spieler, das Verabreichen oder Dulden von Dopingmitteln
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
 - 2.10. Für Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler
Geldstrafe = bis zu 110,00 €
für wiederholte Verstöße
Geldstrafe = bis zu 500,00 €

- 2.11. Für Verstöße gegen die Durchführungsbestimmung zur NOFV-Herren-Regionalliga Nordost oder gegen die Pflichten aus § 3 Nrn. 4 bis 6 der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
- 2.12. Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes und auf Antrag des jeweiligen Landesverbandes
Geldstrafe bis zu 5.000,00 €
- 2.13. Für andere Verstöße gegen § 2 Nrn. 1. a) und b) der RuVO, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind sowie in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane
Geldstrafe = bis zu 2.000,00 €
- 2.14. Für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß § 25 der DFB-Spielordnung
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
3. Geldstrafen gemäß § 32 der RuVO
- 3.1. Für unsportliches Verhalten grob unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €
- 3.2. Für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder gegen Schiedsrichter-Assistenten
Geldstrafe = von 200,00 € bis zu 1.100,00 €
- 3.3. Für unsportliches Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und/oder den Schiedsrichter-Assistenten, Schmähungen, Beleidigungen, Bedrohungen
Geldstrafe = bis zu 550,00 €
- 3.4. Für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters
Geldstrafe = bis zu 110,00 €
- 3.5. Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs
Geldstrafe = bis zu 2.250,00 €
- 3.6. Für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses bzw. eines zur Identifikation geeigneten Personaldokumentes oder Spielen unter Nichteintragung im Spielbericht
Geldstrafe = bis zu 550,00 €
- 3.7. Im Falle des Nachweises von Doping und Schuldzuspruch
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 €
4. Geldstrafen gemäß § 33 der RuVO
Für unsportliches oder verbandsschädigendes Verhalten von Funktionsträgern oder Mitgliedern von Verbands-/ Vereinsorganen
Geldstrafe = nicht unter 100,00 €.
5. Geldstrafen gemäß § 34 der RuVO
Für Verletzungen der Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft
Geldstrafe = von 500,00 € (1.000,00 € bei einem Offiziellen)
bis zu 20.000,00 €
6. Ordnungsstrafen gemäß §§ 20 und 22 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung sowie § 7 Nr. 4. vierter Anstrich der Spielordnung
Geldstrafe = bis zu 110,00 €

7. Verfahrenskosten

- 7.1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reise- (§ 9 der Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladene Sachverständige und Zeugen und der übrigen sportgerichtlichen Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und sonstiger Gebühren festzusetzen.
- 7.2. Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für die Verfahrenskosten von Einzelpersonen haften deren Vereine.
- 7.3. Vom Rechtsorgan geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach der Finanzordnung des NOFV.
- 7.4. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der Finanzordnung des NOFV. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

8. Trikotwerbung muss beim NOFV beantragt werden.

Die Kosten dafür betragen

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Herren- Regionalliga | 150,00 € |
| b) Herren-Oberliga | 100,00 € |
| c) Frauen-Regionalliga | 75,00 € |
| d) Junioren-Regionalliga | 50,00 € |
| e) Futsal-Liga | 50,00 € |

9. Zahlungsfristen

Den durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans festgestellten Zahlungsverpflichtungen ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung nachzukommen.

Änderungen/Ergänzungen

AM 03/2015

AM 02/2016

AM 05/2016

AM 03/2017

AM 05/2017